

Staatssekretariat für Wirtschaft
Leistungsbereich Arbeitsbedingungen
Corina Müller Könz
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Bern, 30.11.2018 / MR
VL Teilflexibilisierung ArG

Elektronischer Versand: vernehmlassungen@seco.admin.ch

16.414 Pa.Iv. Graber Konrad. Teilflexibilisierung des Arbeitsgesetzes und Erhalt bewährter Arbeitszeitmodelle

16.423 Pa.Iv. Keller-Sutter. Ausnahme von der Arbeitszeiterfassung für leitende Angestellte und Fachspezialisten

Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Frau Müller Könz

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung der oben genannten Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

FDP.Die Liberalen unterstützt die beiden Vorentwürfe zur Teilflexibilisierung des Arbeitsgesetzes (ArG). Diese haben zum Ziel, die rechtlichen Grundlagen an die heutige Zeit anzupassen, auf aktuelle Bedürfnisse einzugehen und der unnötigen, veralteten Bürokratie den Riegel zu schieben.

Seit Jahren setzt sich die FDP für eine Vereinfachung der Arbeitszeiterfassung und eine Flexibilisierung im Bereich des Arbeitsrechts ein. Einige Bestimmungen im geltenden ArG sind veraltet und werden der heutigen Arbeitsrealität nicht mehr gerecht. So stehen wir mitten im digitalen Zeitalter, und viele Arbeitnehmende sind zum Beispiel nicht mehr an fixe Arbeitszeiten und Orte gebunden. Diese Entwicklung stellt eine Chance für Arbeitnehmer und Arbeitgeber dar, die es zu nutzen gilt. Zum einen profitieren Arbeitnehmer von einer flexibleren Gestaltung ihres Berufs- und Familienlebens. Zum anderen können Arbeitgeber ihre branchenspezifischen Bedürfnisse besser abdecken und administrativen Aufwand reduzieren.

16.414 Pa.Iv. Graber. Teilflexibilisierung des Arbeitsgesetzes und Erhalt bewährter Arbeitszeitmodelle

Die parlamentarische Initiative trägt dem Umstand Rechnung, dass sich Arbeitsweise und Bedürfnisse insbesondere im dritten Sektor stark verändert haben. Dienstleitungen spielen heute eine viel grössere Rolle. Für viele Unternehmen ist es deshalb wichtig, dass sie Spitzenbelastungen abfangen können. Arbeitnehmende nach Art. 13a Abs. 1 ArG (neu) sollen von den Vorschriften zur wöchentlichen Höchstarbeitszeit ausgenommen werden, ohne dass dabei die jährliche, maximale Anzahl an Jahresarbeitsstunden erhöht wird. Diese Flexibilisierung bringt viele Vorteile mit sich: Arbeitnehmende profitieren von einer besseren Work-Life-Balance, gewisse Branchen können besser auf zusätzliche Belastungen reagieren und die Rechtssicherheit wird wiederhergestellt.

Die FDP befürwortet den Vorentwurf im Allgemeinen, weist jedoch darauf hin, dass noch einige juristische Unklarheiten bezüglich dem geltenden Recht zu klären sind. Dazu verweisen wir auf die Ausführungen im beiliegenden Fragebogen.

16.423 Pa.IV. Keller-Sutter. Ausnahme von der Arbeitszeiterfassung für leitende Angestellte und Fachspezialisten

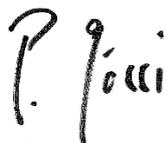
Die Erweiterung des Anwendungsbereichs von Art. 73a der Verordnung 1 zum ArG stellt aus der Sicht von FDP.Die Liberalen eine taugliche Massnahme dar, um die bestehende Ungleichbehandlung zwischen den verschiedenen Branchen zu reduzieren. Arbeitnehmende mit Vorgesetztenfunktion und Fachpersonen mit wesentlichen Entscheidbefugnissen in ihrem Fachgebiet von einer Pflicht zur Arbeitszeiterfassung auszunehmen, ist sinnvoll, da diese Personen per se über eine grosse Autonomie in der Gestaltung ihrer Arbeitszeit verfügen. Vertrauensarbeitszeit stärkt die Eigenverantwortung und ermöglicht mehr Flexibilität für Arbeitnehmende. Unternehmen können administrativen Aufwand abbauen, was dem gesamten Wirtschaftsstandort Schweiz zu Gute kommt.

Bereits in der Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung 1 zum ArG im Jahr 2015 hat sich die FDP für mehr Flexibilität ausgesprochen. Kritisiert wurde damals insbesondere das Vorhandensein eines Gesamtarbeitsvertrags und das Erfordernis einer bestimmten Lohnuntergrenze (CHF 120'000), welche willkürlich und für viele Branchen zu hoch angesetzt ist. Der Vorentwurf nimmt diese Kritikpunkte auf und schlägt eine sinnvolle, unbürokratische Lösung vor, indem er auf die beiden genannten Elemente verzichtet.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Argumente.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen
Die Präsidentin



Petra Gössi
Nationalrätin

Der Generalsekretär



Samuel Lanz

› Fragebogen im Anhang Seite 3

16.414 Parlamentarische Initiative Graber Konrad. Teilflexibilisierung des Arbeitsgesetzes und Erhalt bewährter Arbeitsmodelle

16.423 Parlamentarische Initiative Keller-Sutter. Ausnahme von der Arbeitszeiterfassung für leitende Angestellte und Fachspezialisten

Vernehmlassungsverfahren zu den Vorentwürfen

Fragebogen

Vorbemerkung: Die Kommission schickt zwei Vorentwürfe in die Vernehmlassung, einen zur parlamentarischen Initiative Graber Konrad, den anderen zur parlamentarischen Initiative Keller-Sutter. Beide Vorentwürfe betreffen dieselben Kategorien von Arbeitnehmenden und verfolgen dasselbe Ziel, nämlich eine grössere Flexibilität in der Gestaltung der Arbeitszeiten für die Arbeitnehmenden. Der vorgeschlagene Lösungsansatz ist jedoch unterschiedlich.

Beide Vorentwürfe sind Gegenstand des vorliegenden Fragebogens. Die Fragen 1-3 beziehen sich auf beide, die nachfolgenden Fragen jeweils nur auf den bezeichneten Vorentwurf.

1.	Halten Sie es grundsätzlich für notwendig, das Arbeitsgesetz im Sinn der beiden Vorentwürfe zu ändern?
Antwort	<p>FDP.Die Liberalen hält es für notwendig, das veraltete Gesetz anzupassen. Das Arbeitsgesetz stammt noch aus dem Industriezeitalter und muss dringend aktualisiert werden. Das geltende Recht wird der heutigen Arbeitsrealität nicht mehr gerecht.</p> <p>So ermöglicht heute bspw. die Digitalisierung viel flexibler zu arbeiten, da viele Arbeitnehmende nicht mehr an fixe Arbeitszeiten und Orte gebunden sind. Diese Entwicklung stellt eine Chance für Arbeitnehmer und Arbeitgeber dar. Erste profitieren unter anderem von einer flexibleren Gestaltung ihres Berufs- und Familienlebens, sind motivierter und weniger gestresst. Arbeitgeber hingegen, können branchenspezifische Spitzenzeiten besser abdecken (16.414) und administrativen Aufwand reduzieren (Pa.Iv. 16.423).</p>
2.	Falls Sie der Meinung sind, das Arbeitsgesetz sollte revidiert werden: Sind Sie der Ansicht, es sollten beide Vorentwürfe realisiert und in Kraft gesetzt werden? Oder sind Sie der Ansicht, es sollte nur einer der beiden Vorentwürfe umgesetzt werden? Wenn ja, welcher?
Antwort	Beide Entwürfe sollten umgesetzt werden, da sie den unterschiedlichen Anliegen der verschiedenen Branchen Rechnung tragen.
3.	<p>Wie beurteilen Sie die Definition der betroffenen Arbeitnehmenden in den beiden Vorentwürfen (Arbeitnehmende, die eine Vorgesetztenfunktion haben oder Fachpersonen sind, die über wesentliche Entscheidbefugnisse in ihrem Fachgebiet verfügen; siehe Art. 13a Abs. 1 bzw. Art. 46 Abs. 2 der Vorentwürfe)?</p> <p>Teilfrage: Sollte die Verordnung konkrete Vorgaben zur Ausbildung der Fachpersonen enthalten (siehe Kap. 2.4 der erläuternden Berichte)? Wenn ja, welche Mindestanforderungen sollten in Bezug auf die Ausbildung vorgesehen werden?</p>

Antwort	<p><u>Frage der Definition:</u> Die FDP befürwortet die Definition in Art. 13a Abs. 1 bzw. Art. 46 Abs. 2 grundsätzlich, da sie auf Gesetzesstufe genügend konkret formuliert ist. Falls jedoch eine weitere Präzisierung notwendig ist, sollte dies auf Verordnungsstufe geschehen.</p> <p><i>Zusätzliche Bemerkung: Da die Pa.Iv. faktisch eine neue Kategorie von Arbeitnehmern einführen will, werden sich früher oder später Abgrenzungsfragen stellen. Bei der Umsetzung sollte deshalb unbedingt darauf geachtet werden, dass die die neue Definition keine neue, unnötige und praxisfeindliche Bürokratie und Rechtsunsicherheit einführt.</i></p> <p><u>Zur Teilfrage:</u> Ob die Ausbildung bzw. der Bildungsabschluss zur Definition einer Fachperson per se zweckmässig ist, sollte kritisch hinterfragt werden. Erstens untersteht der Bildungsbereich einem stetigen Wandel, weshalb starre Definitionen in Gesetzen oder Verordnungen wenig Sinn machen. Zweitens gibt es sehr grosse branchenspezifische Unterschiede in Bezug darauf, welche Ausbildung jemand braucht, um als Fachspezialist zu gelten. Drittens variiert die Anzahl der Personen, welche bspw. einen Hochschulabschluss haben zwischen den Berufszweigen. Andere relevante Kompetenzen, wie zum Beispiel die Berufserfahrung werden durch den Bildungsabschluss nicht abgebildet.</p>
---------	--

Fragen zum Vorentwurf zur parlamentarischen Initiative Graber Konrad:

4a.	Wie beurteilen Sie die Bestimmungen zur Jahresarbeitszeit (Art. 13a Abs. 2-4)?
Antwort	<p>Ein Jahresarbeitszeitmodell flexibilisiert die Vorschriften zur wöchentlichen Höchstarbeitszeit, ohne die maximale Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden insgesamt zu erhöhen. Diese Flexibilisierung wird von der FDP klar befürwortet, da dadurch der Spielraum für Arbeitnehmende vergrössert wird.</p> <p>Jedoch möchten wir anmerken, dass bereits bestehende Jahresarbeitszeitmodelle durch die neue Regelung nicht eingeschränkt werden dürfen.</p>
5a.	Wie beurteilen Sie die Art und Weise, wie die Jahresmehrstunden ausgeglichen werden sollen (Art. 13a Abs. 5)?
Antwort	Es ist fraglich, wie die neue Regelung (Art. 13a Abs. 5) in Bezug zu Art. 13 Abs. 1 ArG steht. Gemäss geltendem Recht muss ein Lohnzuschlag von mind. 25% in gewissen Branchen für Überzeitarbeit erst ab 60 Stunden (von max. 170 Jahresmehrstunden) bezahlt werden. Im neuen Art. 13a Abs. 5 wird diese Minimalschwelle von 60 Stunden jedoch nicht miteinbezogen.
6a.	Wie beurteilen Sie die Bestimmung zur Teilzeitanstellung (Art. 13a Abs. 6)?
Antwort	Die neue Bestimmung zur Teilzeitregelung lehnen wir ab.
7a.	Wie beurteilen Sie die Bestimmung zum maximalen täglichen Beschäftigungszeitraum (Zeitraum, innerhalb dessen die bzw. der Mitarbeitende beschäftigt werden darf; siehe Art. 13a Abs. 7)?
Antwort	Wir befürworten diese Bestimmung, da sie insbesondere eine bessere Vereinbarkeit von Familie, Beruf ermöglicht.

8a.	Wie beurteilen Sie die Bestimmung zur täglichen Ruhezeit (Art. 15a Abs. 3 und 4)?
Antwort	Wir befürworten diese Bestimmung.

9a.	Wie beurteilen Sie die Bestimmungen zur Sonntagsarbeit (Art. 18 und 19a)?
Antwort	Wir befürworten diese Bestimmung.

10a.	Wie beurteilen Sie die Bestimmung zum Gesundheitsschutz (Art. 6 Abs. 4)?
Antwort	Die Bestimmungen zum Gesundheitsschutz gemäss Art. 6 ArG sind bereits genügend konkret. Die vorgeschlagene Ergänzung (Art. 6 Abs. 4) lehnen wir deshalb ab.

11a.	Wie beurteilen Sie die Bestimmung zur möglichen Verschiebung von Beginn und Ende der Tages- und Abendarbeit (Art. 10 Abs. 2)?
Antwort	Wir befürworten diese Bestimmung.

12a.	Haben Sie Bemerkungen zur Umsetzung des Gesetzesentwurfs?
Antwort	Keine weiteren Bemerkungen.

13a.	Haben Sie sonstige Bemerkungen oder Kommentare?
Antwort	---

Fragen zum Vorentwurf zur parlamentarischen Initiative Keller-Sutter:

4b.	Wie beurteilen Sie die Bestimmung, wonach der Arbeitgeber die Angaben betreffend die Arbeits- und die Ruhezeit nicht zwingend erfassen und den Behörden zur Verfügung stellen muss (Art. 46 Abs. 2, Einleitungssatz)?
Antwort	Die FDP unterstützt eine zeitgemässe und unbürokratische Regelung bei der Arbeitszeiterfassung.

5b.	Halten Sie es für notwendig, bei Nichterfassung der Arbeitszeit Massnahmen zum Gesundheitsschutz im Gesetz vorzusehen?
Antwort	Wir halten es nicht für notwendig, dass zusätzliche Massnahmen zum Gesundheitsschutz erlassen werden. Die Bestimmungen in Art. 6 ArG sind genügend konkret.

6b.	Haben Sie Bemerkungen zur Umsetzung des Gesetzesentwurfs?
Antwort	Keine weiteren Bemerkungen.

7b.	Haben Sie sonstige Bemerkungen oder Kommentare?
Antwort	Keine weiteren Bemerkungen.